

## Entscheidung nach dem BBergG;

### Öffentliche Bekanntmachung (ONE-Dyas B.V.)

**Bek. d. LBEG v. 24. 02. 2026**

**- L1.2/L67130/07-07/2026-0001/0004 -**

I.

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) hat der ONE-Dyas B.V., Parnassusweg 815, NL-1082 LZ Amsterdam,

mit seinen Entscheidungen vom:

- 30.09.2025 - L1.2/L67130/07-07/2025-0001/007 – die Zulassung für den Hauptbetriebsplan für die Richtbohrungen von der Plattform N05-A sowie
- 16.01.2026 - L1.2/L67130/07-07/2025-0003/009 – die Zulassung für den Sonderbetriebsplan Bohren zur Erstellung der Produktionsbohrung N05-A-Z1

im Bereich des Festlandssockels der deutschen Nordsee gem. § 51 ff. Bundesberggesetzes (BBergG) erteilt.

Die Zulassungen erfolgten nach Maßgabe der in Ziffer 2 der Zulassungsbescheide vom 30.09.2025 und vom 16.01.2026 festgestellten Unterlagen sowie der in den Ziffern 3 und 5 der Zulassungsbescheide enthaltenen Nebenbestimmungen und Hinweise.

Der verfügende Teil der Zulassungen und die Rechtsbehelfsbelehrungen werden bekannt gemacht.

Die Bekanntgabe des verfügenden Teils (Tenor) erfolgt durch:

- Veröffentlichungen in der örtlichen Tageszeitung (Borkumer Zeitung) und
- im Verkündungsblatt des LBEG (Nieders. Ministerialblatt) und
- im Internet des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie unter

[Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben der ONE Dyas B.V. „Richtbohrungen von der Plattform N05-A in den deutschen Sektor der Nordsee einschließlich der Erdgasförderung im deutschen Hoheitsgebiet“ | Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie](#)

II.

1. Je eine Ausfertigung der Zulassung und der festgestellten Unterlagen liegen in der Zeit vom 11.03.2026 bis 24.03.2026 (jeweils einschließlich)

wie folgt aus:

1.

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)

An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, Zimmer 30

Montag 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr

Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr

Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr und 15.00 - 17.00 Uhr

Freitag 09.00 - 12.00 Uhr

Eine telefonische Terminvereinbarung ist unter 05323 9612200 erforderlich.

2. auf der Internetseite des LBEG ([Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben der ONE Dyas B.V. „Richtbohrungen von der Plattform N05-A in den deutschen Sektor der Nordsee einschließlich der Erdgasförderung im deutschen Hoheitsgebiet“ | Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie](#)).
3. Die Zulassungen gelten nach Ablauf von zwei Wochen nach der Bekanntmachung auch denjenigen, denen Rechtsbehelfe nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz zustehen, als bekannt gegeben, sofern nicht eine postalische Zustellung erfolgt oder erfolgte.
4. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann die Entscheidung bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von
  - denjenigen, denen Rechtsbehelfe nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz zustehen und
  - denjenigen, denen die Entscheidung bekannt zu geben war,schriftlich angefordert werden, und zwar beim LBEG, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld.  
Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich,

### III.a. Hauptbetriebsplanzulassung

Der von der ONE-Dyas B.V., Parnassusweg 815, NL-1082 LZ Amsterdam (im Weiteren: Vorhabenträger) beantragte Hauptbetriebsplan für die Richtbohrungen von der Plattform N05-A wird gemäß § 51 ff. Bundesberggesetzes (BBergG) unter Aufnahme von Nebenbestimmungen zugelassen.

Die Zulassung umfasst die Richtbohrungen von der Plattform N05-A in der grenzüberschreitenden Erdgaslagerstätte N05-A im sogenannten GEMS-Gebiet (Gateway to the Ems) nach Maßgabe der Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der enthaltenen Nebenbestimmungen. Damit werden die Arbeiten an der ersten der so genannten Richtbohrungen, die auf deutscher Seite nicht den Meeresgrund durchstoßen, ermöglicht.

Die Bohrungen auf der niederländischen Seite werden erst in einer Tiefe von 1500 Metern in das deutsche Hoheitsgebiet eintreten und führen von dort aus weiter, schräg abfallend, in eine Tiefe von bis zu 4000 Metern, um von dort Erdgas zu fördern.

Das Vorhaben ist nach Maßgabe der unter Abschnitt 2 des Zulassungsbescheides aufgeführten Antragsunterlagen auszuführen, soweit sich aus dieser Zulassung keine Änderungen, Ergänzungen, Nebenbestimmungen und / oder Vorbehalte ergeben.

Diese Zulassung wirkt auch für und gegen etwaige Rechtsnachfolger des Vorhabenträgers.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten dieses Gerichts erhoben werden.

### III.b. Sonderbetriebsplanzulassung

Der von der ONE-Dyas B.V., Parnassusweg 815, NL-1082 LZ Amsterdam (im Weiteren: Vorhabenträger) beantragte Sonderbetriebsplan Bohren zur Erstellung der Produktionsbohrung N05-A-Z1 von der Plattform N05-A wird gemäß § 51ff. Bundesberggesetzes (BBergG) unter Aufnahme von Nebenbestimmungen zugelassen.

Die Zulassung umfasst die Richtbohrungen von der Plattform N05-A in der grenzüberschreitenden Erdgaslagerstätte N05-A im sogenannten GEMS-Gebiet (Gateway to the Ems) nach Maßgabe der Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der enthaltenen Nebenbestimmungen. Damit werden die Arbeiten an der ersten der so genannten Richtbohrungen, die auf deutscher Seite nicht den Meeresgrund durchstoßen, ermöglicht.

Die Bohrungen auf der niederländischen Seite werden erst in einer Tiefe von 1500 Metern in das deutsche Hoheitsgebiet eintreten und führen von dort aus weiter, schräg abfallend, in eine Tiefe von bis zu 4000 Metern, um von dort Erdgas zu fördern.

Das Vorhaben ist nach Maßgabe der unter Abschnitt 2 des Zulassungsbescheides aufgeführten Antragsunterlagen auszuführen, soweit sich aus dieser Zulassung keine Änderungen, Ergänzungen, Nebenbestimmungen und / oder Vorbehalte ergeben.

Diese Zulassung wirkt auch für und gegen etwaige Rechtsnachfolger des Vorhabenträgers.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten dieses Gerichts erhoben werden.